

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für die gewerblichen Molkereien und Käsereien Österreichs
vom 1. November 1999.

I. Vertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, **Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKGG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III. Freizeit statt Jubiläumsgeld

Im § 14 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Durch Betriebsvereinbarung bzw. durch schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat kann auch eine Abgeltung des Jubiläumsgeldes in Zeit vereinbart werden.

IV. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1. November 2019 in Kraft.

Wien, am 5. November 2019

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:
KommR Willibald Mandl

Innungsmeister:
KommR Ing. Karl Inführ

Bundesinnungsgeschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundevorsitzender:
Rainer Wimmer

Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Anton Hiden